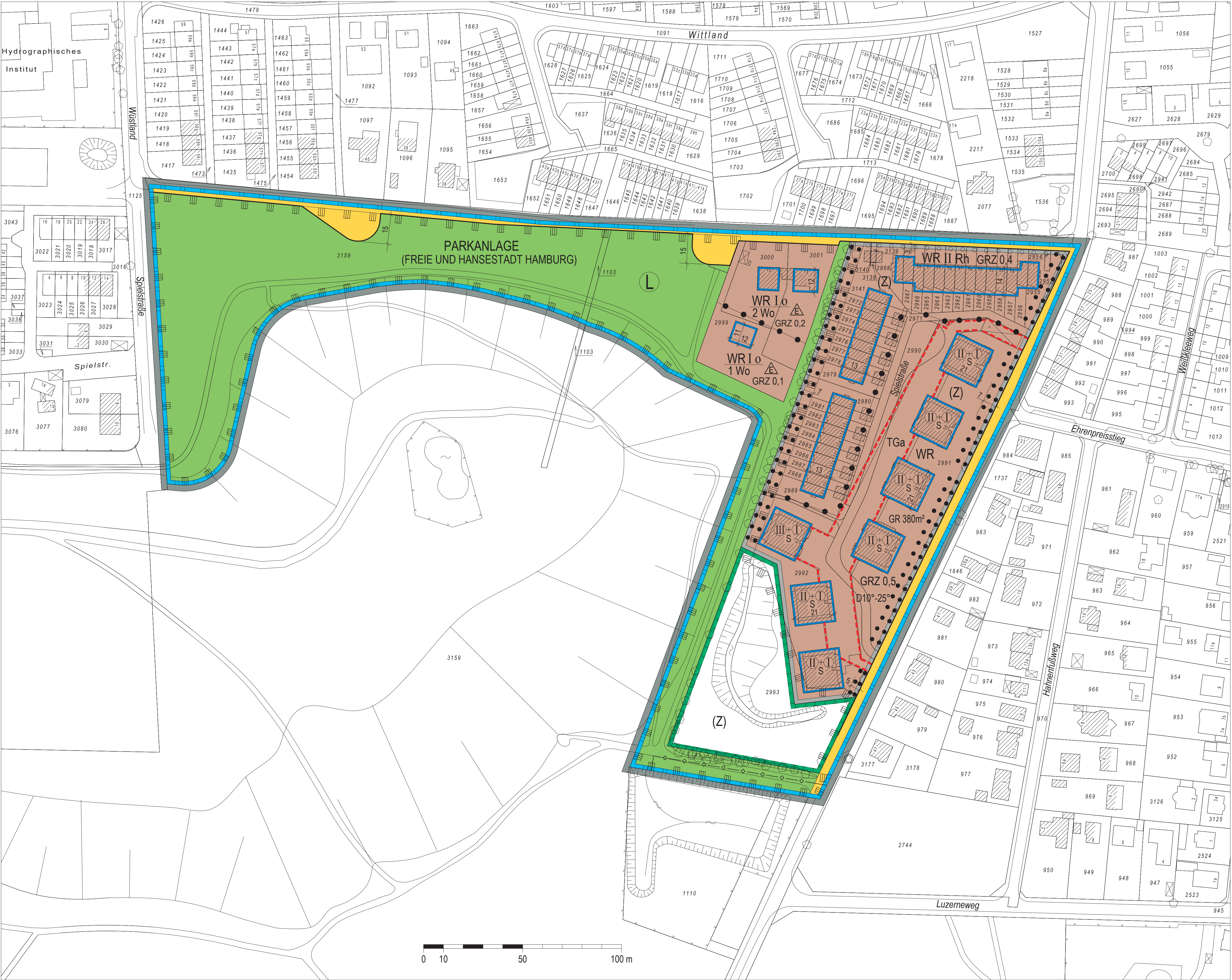




Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

WR

Reines Wohngebiet

z.B. 2 Wo

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

GR 380 m²

Grundfläche, als Höchstmaß

z.B. GRZ 0,5

Grundflächenzahl, als Höchstmaß

z.B. II
z.B. III

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß zwingend

S

Staffelgeschoss

o

Offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig

Rh

Reihenhäuser

Baugrenze

D10°-25°

Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

TGa

Fläche für Tiefgaragen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Grünfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung

o o o o

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

• • • •

Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Knicks

Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung der Grundstücke, denen Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet sind

(Z)

Zuordnung zusammengehöriger Flächen

Freie und Hansestadt Hamburg

Bebauungsplan Süldorf 5

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Altona

Ortsteil 225

Nachrichtliche Übernahme

L

Landschaftsschutzgebiet

Festgestelltes Wasserschutzgebiet Schutzzone III

Kennzeichnungen

—◇—◇—

Vorhandene unterirdische Regenwasserleitung

Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)

Langenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom Juni 2005

Übersichtsplan

M 1 : 20 000

Freie und Hansestadt Hamburg

Bebauungsplan Süldorf 5

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Altona

Ortsteil 225

Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 5

Vom 14. Juni 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 5 für den Geltungsbereich westlich Sülldorfer Mühlenweg und südlich Hempbarg (Bezirk Altona, Ortsteil 225) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Hempbarg – Sülldorfer Mühlenweg – über das Flurstück 1102 – Südgrenze des Flurstücks 3159 – über das Flurstück 1103 und 3159 – Westgrenze des Flurstücks 3159 der Gemarkung Sülldorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für den Geschosswohnungsbau sind Stellplätze nur in der festgesetzten Tiefgarage zulässig.
2. Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen und mit Laubgehölzen und Stauden zu begrünen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
3. Flachdächer von Garagen sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
4. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 4 m beträgt sowie Außenwände von Garagen und Stützen von Schutzdächern auf Stellplätzen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
5. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Straße Hempbarg sind pro Grundstück bis zu 3 m breite Unterbrechungen für notwendige Zufahrten zulässig.
6. In den Wohngebieten ist für je 150 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen und zu pflegen.
7. Für Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen und zu erhalten. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig.
8. Für Baum- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist

eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzu-
legen.

9. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-
lung von Boden, Natur und Landschaft sind einheimische,
standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen und zu pflegen:
Je 200 m² ein großkroniger Laubbaum mit einem Stamm-
umfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erd-
boden gemessen, zwei kleinkronige Bäume mit einem
Stammumfang von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über

dem Erdboden gemessen, fünf Heister von mindestens
150 cm Höhe und 40 Sträucher.

10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Geh-
wege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem
Aufbau herzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebau-
ungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 14. Juni 2006.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Harburg 65

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetz-
buchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I
S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818,
1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des
Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. No-
vember 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am
14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 6 Absätze 4 und 5 des
Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom
7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am
20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), und § 81 Absatz 1 Num-
mer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember
2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006
(HmbGVBl. S. 166), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplans Harburg 65 für
den Geltungsbereich westlich der Schlachthofstraße zwischen
Walter-Dudek-Brücke und Neuländer Straße (Bezirk Harburg,
Ortsteil 702) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Neuländer Straße – Schlachthofstraße – über das Flurstück
2340 (Neuländer Moorwetter), Ostgrenze des Flurstücks
5080, Südgrenzen der Flurstücke 5080 und 5055, Westgren-
zen der Flurstücke 5080 und 5084 der Gemarkung Harburg.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-
gelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim
örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden
kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke
beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-
erstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetz-
buchs aufgehoben, weil der vorhabenbezogene Bebauungs-

plan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bau-
gesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der
Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5
Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die
Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorha-
benbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten
Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend
gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als
den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter
den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten
Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Ent-
schädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs
dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädi-
gung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen bean-
tragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht
innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,
in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeich-
neten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit
des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des
Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,